

bestätigten Vorschläge über die Festlegung der Ablieferungsnormen sämtlicher ablieferungspflichtigen Wirtschaften des Kreises zur Einrichtung der Lieferantenkarteien.

(2) Der VEAB hat auf Grund dieser Unterlagen unverzüglich die Angaben über die Pflichtablieferung für die zu seinem Einzugsgebiet gehörenden Erzeuger in die Lieferantenkarteien einzutragen. Der VEAB hat die bestätigten Vorschläge über die Festlegung der Ablieferungsnormen unmittelbar nach Einrichtung der Lieferantenkarteien an die Abteilung Erfassung und Aufkauf wieder zurückzureichen.

§ 5

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ) — Kreisaußenstelle — hat dem VEAB und den Räten der Gemeinden Aufstellungen über sämtliche Saatgutvermehrter mit folgenden Angaben zu übergeben:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers,
- b) Vermehrungsanbaufläche und Erzeugnis,
- c) abzuliefernde Menge.

(2) Auf Grund dieser Aufstellungen sind in die Lieferanten- und Erzeugerkarteien entsprechende Vermerke einzutragen.

§ 6

(1) Die Erfassungsstellen des VEAB haben ihre Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien bei den Räten der Gemeinden abzustimmen, und zwar:

- a) für tierische Erzeugnisse mindestens einmal im Quartal,
- b) für Getreide einschl. Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Kartoffeln, Heu, Stroh, Faserlein und Hanf in der Zeit
vom 1. Oktober bis 10. Oktober und vom 15. November bis 25. November,
- c) für Obst und Gemüse in der Zeit
vom 1. Juli bis 10. Juli, vom 1. Oktober bis 10. Oktober und vom 15. November bis 25. November.

Bis zum 10. Januar des Jahres ist eine Endabstimmung nach dem Stand vom 31. Dezember des vergangenen Jahres für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse durchzuführen.

(2) Der Rat der Gemeinde bestätigt der Erfassungsstelle in einer Kontrollliste die Abstimmung.

§ 7

Der VEAB führt für seinen Geschäftsbereich Übersichten, woraus der gesamte jeweilige Erfassungsstand jeder Gemeinde ersichtlich ist.

III. Abschnitt

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen

§ 8

(1) Die Erfassungsstellen des VEAB einschl. der an den VEAB vertraglich gebundenen genossenschaftlichen und privaten Betriebe haben entsprechend den abgelieferten Arten und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Ablieferungsbescheinigung gemäß § 18 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaft-

licher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082) auszustellen.

(2) Die Ablieferungsbescheinigungen sind in folgender Anzahl von Ausfertigungen auszustellen:

- a) für pflanzliche Erzeugnisse (außer Saatgut): dreifach,
- b) für Saatgut (Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Faserlein, Hanf, Stroh und Samen): vierfach,

(Ablieferungsbescheinigungen für die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen, außer Faserlein, Hanf, Stroh und Samen, werden nicht durch den VEAB, sondern durch die DSG-HZ ausgegeben.)

- c) für Schlachtvieh: dreifach.

Die 1. Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung erhält in jedem Falle der Erzeuger,

die 2. Ausfertigung erhält der VEAB,

die 3. Ausfertigung erhält der Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei,

die 4. Ausfertigung für die Erfassung von Saatgut bleibt bei der DSG-HZ.

(3) Die Ablieferung von Milch wird dem Erzeuger in das auf seinen Namen ausgestellte Milchablieferungsbuch eingetragen. Die Molkereien haben über die Ablieferung Sammellisten in dreifacher Ausfertigung aufzustellen:

- a) die 1. Ausfertigung erhält der VEAB,
- b) die 2. Ausfertigung erhält der Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
- c) die 3. Ausfertigung bleibt bei der Molkerei.

(4) Die Ablieferung von Eiern wird dem Erzeuger in die auf seinen Namen ausgestellte Eierkontrollkarte eingetragen. Die Eiererfassungsstellen des VEAB (EEST-Anweisung Nr. 75 — MAST E u. A) haben Sammellisten in dreifacher Ausfertigung zu führen:

- a) die 1. Ausfertigung erhält der VEAB,
- b) die 2. Ausfertigung erhält der Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
- c) die 3. Ausfertigung bleibt bei der Eiererfassungsstelle.

(5) Bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ein VEG ist ebenfalls die im Abs. 2 genannte Anzahl von Ablieferungsbescheinigungen auszustellen; die für den Rat der Gemeinde vorgesehene Ausfertigung ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises zur Eintragung in die Erzeugerkartei zu übergeben.